

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kienberg***
- 2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 11. August 2009, RRB Nr. 2009/1424

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Kienberg	5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Kienberg	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.2.2 Voraussetzungen	5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kienberg	7
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	7
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	7
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	8
1.3 Schlussfolgerung	9
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	9
3. Rechtliches	9
4. Antrag	9
5. Beschlussesentwurf 1	11
6. Beschlussesentwurf 2	13

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Kienberg haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Kienberg.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kienberg und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Kienberg

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. August 2009 mit 172 Ja gegen 71 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Kienberg

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. August 2009 mit 67 Ja gegen 64 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kienberg

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2007¹ lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	135% (2007) / 140% (2008)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 341'332.--
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	- Fr. 508'041.--
Nettoschuld	Fr. 833'868.--
Einwohner	523
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 1'594.--
Bilanzsumme	Fr. 2'839'674.--

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	Fr. 150'494.--
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr. 34'993.--
Ortsansässige Bürger	229
Wald in ha	240 ha
Verwaltungsvermögen	Fr. 1'066.--
Bilanzsumme	Fr. 265'614.--

Die Buchführung und die Jahresrechnung der beiden Gemeinden entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2008/807 vom 6. Mai 2008 ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Kienberg eröffnet und dabei den Steuerfuss für das Jahr 2008 auf 140% festgelegt sowie eine Arbeitsgruppe zur Sanierung der Gemeinde eingesetzt. Zu diesen Massnahmen kamen weitere Sondermassnahmen dazu, die voraussichtlich zu einer raschen und vollständigen Sanierung der Gemeinde führen dürften: Neben der Schenkung einer Finanzliegenschaft, die im Rechnungsabschluss 2008 zu einem ausserordentlichen Buchgewinn führte, wird sich der hier beantragte Zusammenschluss der Bürger- und der Einwohnergemeinde positiv auf die neue Gemeinde auswirken. Zudem kann die neue Gemeinde dank diesem Zusammenschluss voraussichtlich mit einer vorteilhaften Besitzstandswahrung im Finanzausgleich während drei Jahren rechnen.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Kienberg wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Kienberg" tragen.

¹ Aktuell verfügbare Jahresrechnungen der Einwohner- und Bürgergemeinde

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kienberg sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

3. Rechtliches

Die Zusammenschlüsse bedürften gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ der Zustimmung des Kantonsrates. Zusammenschlüsse sowie Namensänderungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹ BGS 111.1

5. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kienberg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 2009 (RRB Nr. 2009/1424), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Kienberg mit der Bürgergemeinde Kienberg zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Kienberg".

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)
 Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
 Oberamt Olten-Gösgen
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 GS, BGS (FUE)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

6. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 2009 (RRB Nr. 2009/1424), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

In Buchstabe e wird angefügt:

4. Kienberg

§ 2.

Buchstabe h Ziffer 2 wird aufgehoben

§ 3.

Buchstabe h Ziffer 2 wird aufgehoben

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)

Oberämter

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 269 (BGS 131.3).

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg
GS, BGS
Amtsblatt